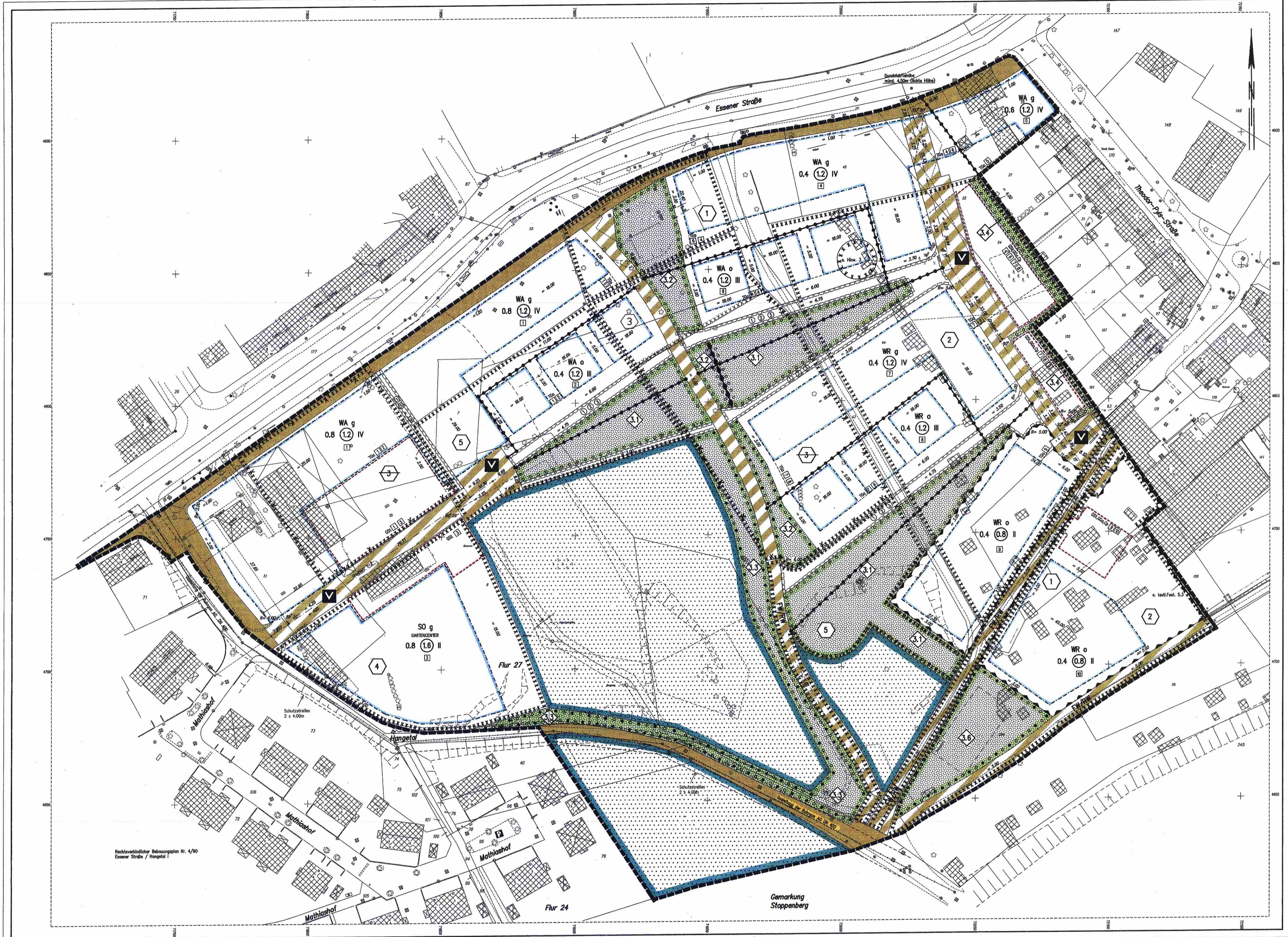


Erstaufertigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- AUSNAHMEN NACH § 4 Abs. 3 BauNVO**
Folgende, nach § 4, Abs. 3 BauNVO in WA-Gebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1, Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
1.1 Betriebe des Behringergewerbes
1.2 Tankstellen
- GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9, Abs. 1, Nr. 4 u. 22, BauGB i.V.m. § 12, Abs. 6 BauNVO)**
2.1 Tiefgaragen, Garagen, Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen und an den dafür vorgesehenen Standorten zulässig.
2.2 Flächen von Stellplätzen und Carports sind nur in wasserdruckloser Ausführung (Pflaster mit mindestens 20 % Fugenanteil, offenerporiges Kockpflaster, Rasenstein, Schotterterrassen o. a.) zulässig. (§ 9, Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauNVO)
- ANPFLANZUNGEN**
3.1 Anlage und Pflege von Obstgehölzen auf nutzungsreifen Parkflächen zur Erhöhung der Biotopvielfalt in Verbindung mit Förderung der wohnungsnahen Erholungsvorsorge. Anlage von naturnah gestalteten Entwässerungsmulden soweit zur Oberflächenentwässerung erforderlich. (§ 9, Abs. 4, BauGB i.V.m. § 51 a, LWG)
3.2 Anlage von naturnah gestalteten Entwässerungsmulden zur Retention und Ableitung von Oberflächenwasser, sowie Begrünung gemäß Grünordnungsplan, Retentionstecken und Mulden zur Niederschlagswasser-ableitung sind ohne künstliche Abdichtung gegen den Untergrund zu errichten um eine teilweise Versickerung zu ermöglichen. (§ 9, Abs. 4, BauGB i.V.m. § 51 a, LWG)
3.3 Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Baum- und Strauchbestände im Übergangsbereich der Waldfläche zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrswegen zum Schutz des Waldes, Erhöhung der Biotopvielfalt und Förderung der Biotopvernetzung gemäß GOP. (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 ab, BauGB)
3.4 Anlage einer geschlossenen Gehölzhecke zwischen vorhandener und geplanter Bebauung gemäß GOP. (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 a, BauGB)
3.5 Gemeinschaftsstellplätze sind mit mindestens einem standortgerechten, heimischen Laubbaum je 4 Stellplätze zu bepflanzen. (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 a, BauGB)
3.6 Anlage eines Holzplatzes, Eingrünung mit heimischen Gehölzen gemäß Grünordnungsplan (§ 9, Abs. 1, Nr. 15, BauGB)
- VORGARTENZONEN (§ 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB i.V.m. § 86 BauNVO)**
Vorgartenzonen sind, soweit sie nicht der Gebäudeschließung oder als Terrassenflächen der angrenzenden Wohnungen dienen, mit dauerhaften Pflanzflächen zu versehen, die nur in Verbindung mit Hecken zulässig; Stellplätze für Fahrräder und Müllsammelplätze sind durch berante Pergolen und Rankengerüste in die Gesamtsituation gestalterisch einzubinden. Garagendächer und überdeckte Stellplätze sind extensiv zu begrünen (s. GOP)
- LÄRMSCHUTZ (§ 9, Abs. 1, Nr. 24, BauGB)**
5.1 Bei allen Ne-, Um- und Erweiterungsbauten sind zur passiven Minderung des Verkehrslärmpegels für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume, bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärm-minderung zu treffen. Folgende Lärmpegelbereiche werden für den B-Plan nach DIN 4109 festgesetzt: Lärm-erminderung Theodor-Pyls-Straße, Lärmpegelbereich "III" für die straßenzugewandten Fronten der Theodor-Pyls-Straße von der Essener Straße bis zum Haus Theodor-Pyls-Straße Nr. 6; Lärmpegelbereich "II" für alle anderen Gebäudefronten.
5.2 In den gekennzeichneten Flächen sind die unmittelbar an das Betriebsgelände grenzenden Gebäude in einer geschlossenen Bauweise zu realisieren, wobei Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen, wie Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer, keine dem Betrieb zugewandten Fenster erhalten dürfen. Es sind somit nur sogenannte Schallschutzgrundrisse möglich, die z.B. Abstellräume, Bäder u. a. z. der betriebseingewandten Seite erhalten. (s. schalltechnisches Gutachten RW TÜV Essen, 13.10.97)
5.3 Zur Begrenzung der Immissionen durch Fahr- und Ladegeräusche auf dem Betriebsgelände des Getränkeabfüllbetriebes, ist eine Lärmschutzwand festgesetzt. Diese Lärmschutzwand muss eine Mindesthöhe von 4,50 m und ein bewertetes Schalldämmmaß von 25 dB(A) aufweisen. Die Lärmschutzwand ist dauerhaft zu begrünen. (s. Gutachten RW TÜV Essen vom 13.10.1997)
- SONSTIGES SONDERGEBIET (SO) "GARTENCENTER"**
In dem gemäß § 9, Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11, Abs. 1 BauNVO festgesetzten Sondergebiet "Gartencenter" sind gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:
6.1 Einzelhandel mit dem Kernsortiment eines Gartencenters mit Freilandhalle und Außenverkaufsfläche gemäß nachfolgender Aufstellung:
- Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen (einschließlich Campingmöbel)
- Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräts für Garten-, Land- und Forstwirtschaft (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW und Landmaschinen)
- Sonstige Bedarfsartikel für Garten-, Land- und Forstwirtschaft
- Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör
- Saaten- und Pflanzenschutzmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel (keine Haushalts-schädlingsbekämpfungsmittel)
- Getrocknete Blumen u. a. Pflanzen und Pflanzenteile für Binde- und Zierzwecke
- Baumschulpflanzen (ohne Containerpflanzen und Stauden)
- Containerpflanzen (Pflanzen in Containern ab 1,5 l Rauminhalt)
- Freilandstauden, Wasserpflanzen
- Topf- und Beetpflanzen als Halbfertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Wasserpflanzen)
- Topf- und Beetpflanzen als Fertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Wasserpflanzen)
- Samen, Zwiebeln, Knollen u. a. von Blumen, Zier- und Baumschulpflanzen
- Saatgut von Gemüse- und Hülsenfrüchten zur Aussaat
- Anderes Saatgut zur Aussaat (ohne Saat- und Pflanzgut für Blumen, Zier- u. a. Baumschulpflanzen)
- Düngemittel (ohne Düngemittel in Tabletten, Pastillen u. a. oder in Packungen von 10 kg oder weniger, Blumen- und Rasendünger)
6.2 Verkauf von sonstigen Randsortimenten eines Gartencenters auf einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 700 qm als Anteil an der Gesamtverkaufsfläche.
6.3 Verwaltung und zugehörige Sozialeinrichtungen in Nutzungsordnung zu den zulässigen Betrieben.



- Die im Geltungsbereich des B-Planes durch Signatur gekennzeichneten Flächen sind mit umweltgefährdenden Stoffen belastet und im Altlastenkataster der Stadt Essen erfasst.
- Im Bereich dieser Flächen sind sämtliche Erdarbeiten unter der fachlichen Begleitung eines unabhängigen Sachverständigen in Altlastenfragen (i. folg. Gutachter genannt) durchzuführen. Dem Gutachter kommt hierbei die Aufgabe zu, insbesondere bisher nicht festgelegte Bodenverunreinigungen und die hierdurch möglicherweise hervorgerufenen Gefahren (z.B. für das Grundwasser, für eine spätere Nutzung, für den Baustellenbetrieb) zu erkennen und dem Amt für Umweltschutz anzuzeigen sowie eine evtl. notwendige Sanierung in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz durchzuführen.
 - Im Rahmen baurechtlicher Verfahren können im Einzelfall ergänzende Bodenuntersuchungen zur Bestimmung des Gefährdungspotentials erforderlich werden.
 - Anfallendes kontaminiertes Bodenaushubmaterial ist nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Entsorgung ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde nachzuweisen (s. Hinweis Nr. 4). Für den Fall, daß kontaminiertes Aushubmaterial in nicht unerheblichem Umfang an Ort und Stelle gesichert eingebaut werden soll, ist ein Sanierungsplan gemäß § 31 LAwG i.V.m. mit dem MUKL-Erlass zum Sanierungsplan nach § 31 (4) LAwG vom 03.08.1995 (IV A 4-503.2) zu erstellen.
- Die im Geltungsbereich des B-Planes durch Signatur gekennzeichneten Flächen sind als Flächen mit sonstigen Bodenbelastungen durch Luftemissionen belastet. (die textlichen Kennzeichnungen a - c gelten auch für diese Flächen)
- Im Bereich geplanter Hausgärten und Spielanlagen sind die obersten 30 cm Boden gegen unbelastetes Bodenaushubmaterial. Eine Wiederverwertung im Gelände ist nicht vorzuziehen. Der Bodenaustausch ist gutachterlich zu belegen.
- Die im Geltungsbereich des B-Planes durch Signatur gekennzeichneten Flächen sind mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. (die textlichen Kennzeichnungen a - c gelten auch für diese Flächen)
- In den von Bebauungsfreigehaltenen Bereichen ist sicherzustellen, daß in künftigen Hausgärten mindestens 200 m², sowie auf künftigen Grünflächen und Kinderspielflächen mindestens 0,35 m geeigneter Boden hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung ansteht, die in der für die Bewertung des Bodens dem B-Plan beigelegten Liste "Einflusswerte für Spiel- und organische Substrate und Böden/Spielflächen, Gärten, Grünanlagen und Gewässerflächen" aufgeführten Werte nicht überschreitet und dürfen nicht überschritten werden. Der Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch ist von einem Gutachter zu begleiten und die ordnungsgemäße Durchführung im Anwesenheit zu dokumentieren.
- Die im Geltungsbereich des B-Planes durch Signatur gekennzeichnete Fläche ist mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. (die textlichen Kennzeichnungen a - c gelten auch für diese Fläche)
- Im Bereich der Mischprobe 1 (RKS 1 bis 5) gem. Gutachten des Ingenieurbüros Geocontrol vom 28.01.98, ist die mit Chrom belastete Schicht (0,0 m - 0,6 m) aus Feinkies/Schlacke unter gutachterlicher Begleitung zu entfernen und durch eine wasserundurchlässige Schicht zu versiegeln.
- Die im Geltungsbereich des B-Planes durch Signatur gekennzeichneten Flächen sind mit wilden Müllablagerungen belastet.
- Im Rahmen der Untersuchungen im B-Plangebiet konnte festgestellt werden, daß in den gekennzeichneten Bereichen wilde Müllablagerungen vorhanden sind. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß in diesem Zusammenhang auch umweltgefährdende Stoffe in den Boden gelangt sind, ist im Rahmen der Baufreimachung nach Bestimmung des Urinates der Boden durch einen Gutachter in diesen Bereichen hinsichtlich grundwassergefährdender Stoffe bzw. die Nutzung beeinträchtigender Kontaminationen zu überprüfen.

HINWEISE

- BAUMSCHUTZSATZUNG STADT ESSEN**
Für den Schutz des Baumbestandes wird die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28.09.1992 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 01.10.1992).
- SPIELPLATZSATZUNG**
Satzung der Stadt Essen über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 30.09.1997.
- VERMÜTLICHER BOMBENBLINDGANGER**
Im Geltungsbereich des B-Planes ist in einer Luftbildauswertung von einem Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg auszugehen. Aus Sicherheitsgründen sind daher folgende Maßnahmen zu treffen:
Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstelle ist vor Beginn der Baubarbeiten mit ferromagnetischen Sonden durch den Kampfmittelräumdienst anzufordern über das Ordnungsamt zu überprüfen.
Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probenbohrungen zu erstellen, die ggts. mit Kunststoff- oder Nichtmetallohren zu versehen sind. Danach sind die Probenbohrungen mit ferromagnetischen Sonden durch den Kampfmittelräumdienst anzufordern über das Ordnungsamt zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit äußerster Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt zu benachrichtigen. Das o. g. Verfahren gilt auch für Spundungen. Die vermutliche Einschlagstelle befindet sich im nördlichen Bereich des B-Plan-Geltungsbereiches und wird durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet.
- UMGANG MIT BODENAUSHUBMATERIAL (s. folg. BAM)**
Unbelastetes BAM: Hier besteht der Vorrang der Verwertung. Ist ein Wiedereinbau an Ort und Stelle nicht möglich, ist eine Verwertung vorzusehen.
Kontaminiertes BAM: Dieses Material ist nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen zu verorten und zu entsorgen. Die durchgeführte Maßnahme ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde nachzuweisen.
Wiedereinbau im Bereich derselben Altlast: Für den Fall, daß kontaminiertes Erdreich (BAM) im Plangebiet in nicht unerheblichem Umfang gesichert wieder eingebaut werden soll, bedarf diese Maßnahme der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, die Untere Wasserbehörde und das Amt für Umweltschutz - Altlasten - sind unverzüglich zu informieren.
- DENKMALSCHUTZ**
An der Essener Straße befinden sich zwei Gehöfte, die bereits im Urkataster 1803/06 verzeichnet sind; beide sind jedoch wüst gefallen. Im Bereich der geplanten Teilgraben sind mit Überresten zu rechnen. Eine archäologische Betretung von Bodenschichten ist aus diesem Grund nicht auszuschließen, aber auch wegen der Nähe zum mittelalterlichen Sift erforderlich. Daher ist die Stadtarchäologie an späteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Der jeweilige Baugenehmigte ist ca. 4 Wochen vorher bei der Unteren Denkmalbehörde (UDB) schriftlich bekanntzugeben.
- EINSICHTNAHME IN ERSTELLTE GUTACHTEN**
Die zu diesem Bebauungsplan erstellten Gutachten
- Lärmschutzgutachten "Getränkeabfüllbetrieb Stiftsquelle"
- Bodengutachten "Orientierende Altlastenuntersuchung"
- Bodengutachten "Ergänzende Bodenuntersuchung"
- Ergebnisbericht "Sanierung von Untergrundverunreinigungen durch Mineralprodukte mittels Bodenaushub sowie orientierende Grundwassererkundung" der ehem. BP-Tankstelle, Essener Str.
sind beim Stadtplanungsamt - Amt für Stadtplanung und Bauordnung - 61-3/2 bei Bedarf einsehbar.
- BODENUNTERSUCHUNGEN**
Im Rahmen baurechtlicher Verfahren können Bodenuntersuchungen zur Bestimmung des Gefährdungspotential erforderlich werden; dies gilt insbesondere im Falle der Errichtung sensibler Nutzungen wie Kinderspielflächen, Hausgärten u. a.
- BERGBAU**
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Bergbau umgegangen. Da z. Zt. in im Abklingen begriffenen, geringfügigen Bergsenken ausgegangen und oberflächennaher Abbau für den vorliegenden Bereich ausgeschlossen werden kann, sind Vorkehrungen gegen Bergsenken nicht notwendig.
- GRUNDWASSER**
Vor dem Allgemeingebrauch des Grundwassers ist dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen.

Die Maßnahmen für die Flächen ② + ③ sind nach den neuen Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 nicht mehr notwendig. Weiterhin ändert sich der zu kennzeichnende Bereich der Fläche ③.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Verkehrsflächen	Flächen für Wald
Reine Wohngebiete WR	Offene Bauweise	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	Wald
Allgemeine Wohngebiete WA	Geschlossene Bauweise	Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Sonstige Sondergebiete SO		Verkehrsbahnhöfe	
Maß der baulichen Nutzung	Überbaubare Grundstücksflächen	Fuß- und Radweg	Belastungsflächen
Geschoßhöhenzahl (GH) z.B. ②	Baugrenze	Straßenbegrenzungslinie	Gerecht zugunsten der Allgemeinheit
Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0.4	Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie	Grünflächen	Fahrtrecht zugunsten der Anlieger
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. IV		Private Grünflächen	Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Abgrenzung von Maßnahmen	Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen	Sonstige Planzeichen
Planungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Abgrenzung von Maßnahmen Darstellung entfällt, wenn sie mit einer anderen Begrenzungs-linie zusammenfällt	Flächen deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	Leitungswache, unterirdisch
Planungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Sonstige Festsetzungen	Flächen mit Verkehren zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmwirkungs-bereich)	Gradientenlinie
Planungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung Teilparzelle	Vermutliche Lage Bombenblindgänger (Lage vermessungstechnisch nicht eindeutig)	
Planungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung Gemeinschaftsstellplatzanlagen, Gemeinschafts-garagen u. Carports		
Planungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Zugehörigkeit von Gemein-schaftsstellplatzanlagen und Tief-garagen zu Bauflächen z.B.		
Planungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Durchfahrt		

Der Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung hat in der Sitzung am 20.11.1999 beschlossen, den Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB, zur Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses nach den Vorschriften des BauGB-Maßnahmen, aufzufügen (siehe "Amtsblatt der Stadt Essen" Nr. 9 vom 04.12.1999)	Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 25.09.1999, durch den der Plan - einschließlich der hier angebrachten Änderungen - als Satzung beschlossen worden ist.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuchs IV, mit § 1 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen, mit Verfügung vom 09.02.99 bis 09.03.99 öffentlich ausgestellt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuchs IV, mit § 1 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen, mit Verfügung vom 10.03.1999 öffentlich ausgestellt.
--	---	--	---

Für die städtebauliche Planung:
Dezernat für Planung, Bau und Boden
Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Amthalter

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskartei- und topographische Darstellung werden durch die Besondere
Dipl. Ing. H.-P. Klein
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Der Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung hat in der Sitzung am 20.11.1999 beschlossen, den Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB, zur Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses nach den Vorschriften des BauGB-Maßnahmen, aufzufügen (siehe "Amtsblatt der Stadt Essen" Nr. 9 vom 04.12.1999)

Essen, den 04.12.1999
Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 25.09.1999, durch den der Plan - einschließlich der hier angebrachten Änderungen - als Satzung beschlossen worden ist.

Essen, den 13.09.1999
Die Oberbürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuchs IV, mit § 1 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen, mit Verfügung vom 10.03.1999 öffentlich ausgestellt.

Essen, den 22.12.1999
Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Baugesetzbuchs ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Essen vom 27.12.11 bekanntgemacht worden.

Essen, den 27.12.11
Der Oberbürgermeister

STADT ESSEN
Bebauungsplan
Theodor-Pyls-Straße / Essener Straße (Hangetal II)

Verfahrenstand dieser Vervielfältigung:
Auslegungsbeschluß vom 05.12.11

Stand der Planunterlagen:
Bestandsangaben vom Okt. 1996
Höhenangaben vom Okt. 1996

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- in der letztgültigen Fassung
- Baurechtsverordnung (BaurechtsV) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 5)
- in der letztgültigen Fassung
- Baurechtsverordnung (BaurechtsV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- in der letztgültigen Fassung
- Landesbauordnung (LBO) vom 07.03.1995 (GV NW S. 216)
- in der letztgültigen Fassung
- Maßnahmen zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen) vom 28.04.1992 (BGBl. I S. 622) in der letztgültigen Fassung
- Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)
- in der letztgültigen Fassung
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 880) in der letztgültigen Fassung
- Landschaftsgesetz (LGl) vom 15.08.1994 (GV NW S. 710 / GV NW 781) in der letztgültigen Fassung.

Ordnungs-Nr. 6/98
Blatt

Stadtbezirk M
Stadteil Stoppberg
Gemarkung Stoppberg
Flur 25, 27, 34
Maßstab 1 : 750

Die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschanden. Der Bebauungsplan besteht aus einem Blatt, dem Text und 3 Blatt Sonderpläne. Die Zusammengehörigkeit ist auf dem einzelnen Blatt beurkundet. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

Essen, den 06.01.1997
Der Oberstadtdirektor